

SICHERHEIT

am Arbeitsplatz



Domotex 2008

Unfälle durch fehlerhafte Arbeitsmittel

Hautgefährdung am Arbeitsplatz



Einen Satz zum Anfang

Die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft ist stets darum bemüht, die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung stabil zu halten. Dies gelingt in erster Linie durch die Verhütung von Arbeitsunfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefahren. Auch eine straffe Verwaltung ist Voraussetzung für Kostenstabilität.

Geschieht dennoch ein Unfall, sind neben dem menschlichen Leid auch finanzielle Aufwendungen die Folge. Die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft kommt für Heilbehandlung, Rehabilitation und berufliche Wiedereingliederung auf.

Doch es gibt Fälle, in denen die BG diese Kosten weitergeben kann. Wenn beispielsweise ein Hersteller von Arbeitsmitteln Produkte vertreibt, die nicht den aktuellen Sicherheitsstandards genügen und in Folge dessen ein Unfall geschieht! Dann wird die Regressabteilung der BG versuchen, die finanziellen Aufwendungen vom Verursacher – in diesem Fall vom Hersteller – erstattet zu bekommen. Auch dies hilft bei der Beitragsbegrenzung. Wie dies im Einzelfall geschieht, ist auf den Seiten 4 und 5 an einem Beispiel beschrieben.

Ihr Ulrich Meesmann, Hauptgeschäftsführer

Arbeitsschutz in meinem Unternehmen

Seit dem Jahr 2006 besteht für Kleinbetriebe die Möglichkeit, sich für die alternative Betreuung zu entscheiden. Damit können Sie die gesetzliche Verpflichtung der regelmäßigen Betreuung durch einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit ersetzen.

Zentraler Bestandteil der Alternativen Betreuung ist das Seminar „Arbeitsschutz in meinem Unternehmen“.

Ziel des Seminars ist, dass der Unternehmer

- den Nutzen des Arbeitsschutzes für sein Unternehmen,
- das Entstehen von Gesundheitsschäden und deren Vermeidungsmöglichkeiten,
- die Gestaltungsgrundsätze zur Optimierung von Arbeitsabläufen,
- die Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung und
- Methoden zur deren Durchführung und Dokumentation

kennen lernt.

Das Thema Gefährdungsbeurteilung ist ein Schwerpunkt des Seminartages. Von den Seminarteilnehmern wird erwartet, dass sie in abseh-

barer Zeit nach Seminarteilnahme die Arbeitsbedingungen in ihrem Betrieb überprüfen und beurteilen. Wenn dies dann auch schriftlich festgehalten wird, liegt damit die ohnehin gesetzlich geforderte Gefährdungsbeurteilung im Wesentlichen vor.

Zur Auffrischung der Kenntnisse im Arbeitsschutz ist die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nach maximal 5 Jahren erforderlich.

Zur alternativen Betreuung können Sie sich formlos per Fax anmelden (06131/785-566).

Nachfolgend die nächsten Seminartermine:

Gießen 09.04.2008
Herford 23.04.2008
Bramsche 07.05.2008
Göttingen 21.05.2008
Potsdam 04.06.2008
Leipzig 18.06.2008

Mehr Informationen erhalten Sie unter der Rufnummer 06131/785-8504.

(Siehe auch Bericht Seite 7).

Impressum

Das Mitteilungsblatt
erscheint vierteljährlich.

Herausgeber:
Lederindustrie-
Berufsgenossenschaft
Lortzingstr. 2, 55127 Mainz
Tel.: (06131) 785-373
E-Mail: tadl@lpz-bg.de
Internet: www.libg.de

Vi.S.d.P.: Dir. U. Meesmann
Redaktion: G. Wörsdörfer,
M. Bucher
Verlag: Dr. Curt Haefner-
Verlag GmbH, Heidelberg

„Aktion sicheres Handwerk“ auf der DOMOTEX

Auf der DOMOTEX 2008 in Hannover wurde mit den Fachbesuchern die „Aktion Sicheres Handwerk“ mit unterhaltsamen und informativen Vorführungen und Produktpräsentationen durchgeführt.



Der Aktionsstand war immer gut besucht

Die „Aktion Sicheres Handwerk“ wurde in einer Kooperation von Lederindustrie-Berufsgenossenschaft (LIBG), Zentralverband Raum und Ausstattung (ZVR) und der Deutschen Messe AG für die diesjährige Messe in Hannover entwickelt. Von den Messebesuchern wurde sie in einem nicht erwarteten Ausmaß positiv aufgenommen und mit Lob und Anerkennung bedacht. Oft sind es nicht die spektakulären Unfälle und Verletzungen, die die Arbeitskraft und das Wohlbefinden nachhaltig beeinträchtigen. Auch falsche Körperhaltungen oder Bewegungsabläufe können langfristig zu Schmerzen und Ausfallerscheinungen führen. Die „Aktion Sicheres Handwerk“ sollte den Besuchern verdeutlichen, wie man auch alltägliche Probleme im Arbeitsleben frühzeitig erkennen und lösen kann. Dass man das Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auch mit einem Augenzwinkern vorstellen kann, zeigte Richard A. Kille (IFR Köln, Obmann Bodenbelag im ZVR). Auf der Aktionsfläche wurde mit dem Messsystem CUELA (computerunterstützte Erfassung und

Langzeitanalyse von Belastungen des Muskel-Skelett-Systems) des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (BGIA) die Belastung eines Bodenlegers im realen Einsatz veranschaulicht.

Für bodenlegende Handwerker war es eine überzeugende Darbietung.

Sie konnten mit dem Messsystem beobachten, wie bei Arbeiten im Knien das Muskel-Skelett-System belastet wird.

Zusätzlich wurden hierbei neue Werkzeuge (z.B. ein neuentwickeltes Abstoßmesser) vorgeführt. Einerseits wird die Unfall- und Verletzungsgefahr mit diesen neuen Werkzeugen deutlich verringert, andererseits wird die Arbeit selbst durch neue Hilfsmittel und Werkzeuge in der Ausführung effektiver.

Die Messebesucher konnten sich am Stand direkt bei der LIBG rund um das Thema „Praktischer Arbeits- und Gesundheitsschutz“ informieren. Auch gab es die Möglichkeit, sich zum Hautschutz beraten zu lassen.



CUELA im Einsatz

Darüber hinaus wurden die Messebesucher auch über die Problematik berufsbedingter und schmerzhafter Erkrankungen der Kniegelenke beraten. Die LIBG arbeitet hier mit dem BGIA beim Aufbau eines Datenkatasters zusammen. Hierfür müssen weitere Messungen durchgeführt werden. Betriebe, die sich eine Mitarbeit vorstellen können, bitten wir sich zu melden.



Mit einer gegenüber dem Vorjahr deutlich stärkeren Präsenz aus dem Handwerk erreichte die DOMOTEX eine ihrer wichtigsten strategischen Zielsetzungen für 2008: Jeder fünfte Besucher kam aus diesem Bereich. Insbesondere die Zahl der Raumausstatter erhöhte sich spürbar.

Die 20. DOMOTEX setzte Rekordmarken: Mit 1.442 Ausstellern auf 97.083 Quadratmetern Ausstellungsfläche war sie größer und umfangreicher als je zuvor. Die diesjährige Domotex besuchten 47.000 Besucher aus rund 80 Nationen.

Unfälle durch fehlerhafte Arbeitsmittel

Immer häufiger kommt es – nicht nur bei der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft (LIBG) – zu Schadensfällen von Versicherten, die auf ein fehlerhaftes Produkt (z.B. Anlage, Maschine) zurückzuführen sind. Wir möchten Ihnen heute einen solchen Schadensfall schildern, der auf einen Produktfehler zurückzuführen ist.

Der Hersteller muss auch Sicherheitsmaßnahmen für Unfallrisiken aus vorhersehbaren ungewöhnlichen Situationen und für voraussehbares Fehlverhalten des Benutzers treffen.

Im Mai 2000 führte ein Mitarbeiter eines Raumausstatterbetriebes Arbeiten an einer stationären Abschälmaschine aus. Diese Maschine dient zur Entfernung von Bodenbelägen auf Holzplatten, die bei Doppelböden eingesetzt werden. Hierzu werden die Bodenplatten über Einzugsrollen einem Schälmesser zugeführt. Einzugsrollen und Schälmesser der Abschälmaschine hatten weder eine Abdeckung noch eine Verkleidung. Die Bedienungsanleitung des Herstellers warnte den Anwender, nach dem Verklemmen einer Platte die Maschine mit Not-Aus stillzusetzen, verbunden mit dem Gefahrenhinweis:

„Greifen Sie niemals in die Maschine!
Quetschgefahr!“

Dennoch versuchte der Mitarbeiter eine klemmende Platte durch manuellen Druck einzuführen. Dadurch geriet er mit den Fingern seiner rechten Hand in die Einzugsrolle und zog sich schwere Fingerverletzungen mit Brüchen und eine Quetschung der Hand zu.

Rund vier Monate war der Verunglückte wegen der Folgen des Unfalles arbeitsunfähig. In dieser Zeit zahlte die BG nach Ablauf des Lohnfortzahlungszeitraumes Verletztengeld und Sozialversicherungsbeiträge. Die Steuerung des Heilverfahrens und die erforderlichen Kosten übernahm ebenfalls die LIBG in voller Höhe und natürlich ohne die aus der gesetzlichen Krankenversicherung bekannten Abzüge für Eigenanteile.

Nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit wurde wegen der verbliebenen Unfallfolgen eine Verletztenrente von der LIBG gezahlt.

Nach einem Arbeitsunfall stellt sich regelmäßig die Frage, ob der Unfall des Versicherten von einem Dritten verursacht wurde und ob dieser für die Folgen des Unfalles dem Versicherten oder der BG, die als Unfallversicherungsträger die Rehabilitationskosten und Entschädigungszahlungen erbringt, auf Schadenersatz haftet.

Kommt als Verursacher ein Kollege oder der Unternehmer infrage, sind Schadenersatzansprüche des Geschädigten (im Ergebnis nur das Schmerzensgeld, weil alle anderen Ansprüche auf Schadenersatz in der Regel durch die Leistungen der BG gedeckt werden) wegen des Haftungsprivilegs dieser Schädiger praktisch ausgeschlossen (vgl. §§ 104, 105 SGB VII).

Eine nicht zu dem Unfallbetrieb zählende „ausstehende“ (natürliche oder juristische) Person als Schädiger kann sich nicht auf das Haftungsprivileg berufen. In diesen Fällen sind deshalb Schadenersatzforderungen des Versicherten und der BG – und auch des Arbeitgebers wegen der von ihm geleisteten Lohnfortzahlung – gegen diesen Personenkreis eher durchsetzbar.

Die Unfalluntersuchung, an der neben dem zuständigen Technischen Aufsichtsbeamten auch der Unternehmer und der Verunfallte mitwirkten, ergab, dass die Maschine eine offene, nicht abgedeckte Einzugsstelle aufwies.

Nach dem Unfall wurde die Maschine mit einer



Abdeckklappe, die beim Öffnen automatisch zum Stillstand der Maschine führt, nachgerüstet.

Die LIBG meldete ihre Schadenersatzansprüche bei dem Hersteller der Maschine an und forderte diesen zur Erstattung ihrer bisherigen und künftigen unfallbedingten Aufwendungen auf. Betriebshaftpflichtversicherer des Herstellers war ein Unternehmen mit Sitz in England. Die Korrespondenz mit dem Versicherer verlief zäh, schleppend und ineffizient. Weil schließlich der Eintritt der Verjährung drohte und die Gefahr bestand, dass die LIBG ihre Ansprüche allein durch Zeitablauf verloren hätte, klagte die LIBG ihre Schadenersatzansprüche gegenüber dem Hersteller der Abschälmaschine vor dem Landgericht Düsseldorf ein.

Das LG Düsseldorf gab der Klage der LIBG mit Urteil vom 30.11.2005 mit der Begründung statt, dass der Unfall des Versicherten auf einen Konstruktionsmangel der Abschälmaschine zurückzuführen sei.

Ein Produkt ist – so das LG Düsseldorf – fehlerhaft i.S. von § 3 Produkthaftungsgesetz (ProdHG), wenn es seiner Konstruktion nach hinter dem zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts gültigen Sicherheitsstandard zurückbleibt. Maßgeblich zur Beurteilung des Sicherheitsstandards sind insbesondere gesetzliche Regelungen wie die Maschinenrichtlinie und Unfallverhütungsvorschriften. Nach Anhang 1 der Maschinenrichtlinie und § 5 der VBG 5 (inzwischen abgelöst durch BGV A1) müssen bewegliche Teile einer kraftbetriebenen Maschine so konzipiert sein, dass ein Erreichen von Gefahrenstellen ausgeschlossen ist. Die Einzugsrollen der Abschälmaschine lagen aber offen, so dass das Risiko des Hineingeratens ständig bestand. Die Maschine entsprach somit nicht dem gültigen Sicherheitsstandard und war damit fehlerhaft i.S. des ProdHG.

Der Verunfallte hatte die Platte mit der Hand nachgeschoben. Maschinen seien aber, so das

Landgericht, so zu konstruieren, dass ein nicht ordnungsgemäßer Gebrauch ausgeschlossen werde. Der Hersteller hatte an der Abschälmaschine die Einzugsrollen sogar bewusst offen und ohne schützende Abdeckung konzipiert, was sein Warnhinweis an den Verwender, wegen der Quetschgefahr nicht in die Maschine zu greifen, beweise.

Wählt der Maschinenhersteller statt gebotener und objektiv zumutbarer konstruktiver Maßnahmen als „Sicherheitslösung“ (nur) die Warnung des Anwenders vor den von seinem Produkt drohenden Gefahren, entlässt ihn dies nicht aus seiner Produktverantwortung. Mit anderen Worten: Warnhinweise ersetzen keine Schutzvorrichtungen.

Voraussehbares Fehlverhalten des Benutzers muss der Hersteller bei der Konstruktion berücksichtigen.

Nur einem äußerst leichtfertigen Fehlgebrauch seines Produkts braucht der Hersteller nicht konstruktiv vorzubeugen.

Das Gericht sah in der Tatsache, dass der geschädigte Mitarbeiter entgegen der Warnung des Herstellers vor der Quetschgefahr durch den offenen Einzug in die laufende Maschine hineingegriffen hatte, einen Sorgfaltsverstoß in eigener Sache und bewertete das Mitverschulden des Geschädigten mit einem Drittel.

In anderen Fällen haben Gerichte aber auch die Alleinhaftung des Herstellers festgestellt, z. B. bei einem offenkundig gefährlichen Konstruktionsfehler einer Maschine.

Die LIBG fordert ihre bisherigen und künftigen Aufwendungen, die sie wegen des Arbeitsunfalles ihres Versicherten erbringt, von dem Hersteller der Abschälmaschine bzw. dessen Haftpflichtversicherer zurück.

Diese Regresseinnahmen senken in voller Höhe die Beitrags-Umlage.

Roland Kornes



Roland Kornes
ist Leiter der Abteilung Recht und Versicherungen der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft, Papiermacher BG und Zucker-BG



Wie notwendig ist ein Kopfschutz



Abb.: Anstoßkappe,
Ingenieurbüro Schwan, Frankfurt

In einem Mitgliedsunternehmen gab es seit längerem die Anweisung, in der Produktionshalle, in der ein Stetigförderer vorhanden war, Anstoßkappen aus Kunststoff als Kopfschutz zu tragen. Dies löste immer wieder Diskussionen aus. Schließlich gab es viele Arbeiten, bei denen auf den ersten Blick die Notwendigkeit, Anstoßkappen ständig zu tragen, nur schwer einzusehen war. Vor diesem Hintergrund ist ein Unfall zu sehen, der sich an einem Stetigförderer ereignete, der die Waren von der Produktionshalle zum Versand transportiert. An einer schwer zugänglichen Stelle fielen Teile herab. Ein Mitarbeiter, der dies be-

merkte, sah diese Teile auf dem Boden liegen und versuchte, sie wieder auf den Stetigförderer zu hängen. Beim Aufrichten stieß er von unten heftig gegen einen Transporthaken und zog sich eine stark blutende Platzwunde am Kopf zu.

Der Beschäftigte schloss sich in einem nachfolgenden Gespräch mit dem Meister der Auffassung an, dass die Anordnung zum Tragen von Anstoßkappen zweckmäßig gewesen war.

Die Akzeptanz zum Tragen einer Anstoßkappe ist nach diesem Unfall deutlich gestiegen.

Hautschutz am Arbeitsplatz

Ein Mitarbeiter eines Polstermöbelbetriebs montiert seit mehreren Jahren Polsterbetten. Dabei hat er Kontakt zu Holz, Schaumstoff, textilem Bezugs- und Klebstoff. Es handelt sich um eine Handarbeit, bei der die Hände mechanisch stark beansprucht werden. „Bei der täglichen Arbeit bemerkte ich, dass die Haut trocken und rissig wurde und sich zunehmend rötete“, so der Betroffene. Am Wochenende nahmen die Hautprobleme ab, während der Woche wieder zu. „Ich bin dann zum Arzt gegangen“.

Eine Hautärztin führte Allergietests durch, die kein eindeutiges Ergebnis brachten.

Da ein Zusammenhang mit der Arbeit als Polsterer nahe lag, wurde die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft (LIBG) eingeschaltet. Ein Mitarbeiter der Präventionsabteilung der LIBG bot eine Beratung im Betrieb an, bei der die einzelnen Arbeiten des Mitarbeiters beurteilt werden sollten. Gemeinsam mit dem Betriebsarzt wurde ein Tätigkeitsprofil erstellt, das zeigte, mit welchen Arbeitsstoffen der Mitarbeiter Hautkontakt hat.



Abb.: Typische Hautgefährdung
beim Umgang mit Klebstoffen

Es stellte sich heraus, dass beim Reinigen der Spritzpistole ein Spezialverdünner verwendet wurde. Die Hautprobleme waren ungefähr zu dem Zeitpunkt aufgetreten, als dieser Verdünner im Betrieb eingeführt wurde. Die Handschuhe, die bisher bei den Reinigungsarbeiten für den Umgang mit diesem neuen Arbeitsstoff getragen wurden, stellten sich als ungeeignet heraus. Eine Lösung des Problems war nun schnell gefunden, wie der betroffene Mitarbeiter bestätigt: „Nachdem geeignete Handschuhe angeschafft wurden, hat sich mein Hautzustand deutlich verbessert.“



Unternehmerbefragung zur BGV A 2

Die Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 ermöglicht Kleinbetrieben, anstelle der regelmäßigen Beauftragung eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (Regelbetreuung), selbst die Initiative zu ergreifen und an der Alternativen Betreuung teilzunehmen. Bereits die Genehmigung der Unfallverhütungsvorschrift durch das zuständige Ministerium war allerdings mit der Auflage verbunden, deren wirksame Umsetzung nach einer angemessenen Zeit auf den Prüfstand zu stellen, oder wie es in Fachkreisen heißt: Zu evaluieren. Nachdem nun bereits über 500 Unternehmer das Seminar „Arbeitsschutz in meinem Unternehmen“, das einen wesentlichen Bestandteil der Alternativen Betreuung darstellt, besucht haben, wird die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft im Mai 2008 mit der Evaluation starten. Mit Unterstützung des unabhängigen Berufsgenossenschaftlichen Instituts Arbeit und Gesundheit (BGAG) in Dresden werden wir eine Befragung bei Kleinbetrieben durchführen. Es werden sowohl Betriebe befragt, die sich für

die Alternative Betreuung entschieden haben, als auch diejenigen, die der Regelbetreuung den Vorzug geben.

Im Mai und Juni 2008 werden wir einerseits Fragebögen verschicken, zum anderen in einigen Betrieben kurze Interviews durchführen.

Dabei sind wir natürlich auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Wir bitten Sie schon jetzt um entsprechende Unterstützung! Selbstverständlich werden Ihre Angaben streng vertraulich behandelt.

Die Auswertung erfolgt anonym im BGAG und lässt keine Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Unternehmen zu.

Von der Befragung erhoffen wir zum einen Anregungen für mögliche Verbesserungen bei den beiden Betreuungsformen, aber auch eine Bestätigung, dass es durchaus sinnvoll ist, dem Unternehmer die Entscheidung zu überlassen, welche Form der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung für seinen Betrieb die beste ist.



Das sichere Fahrrad

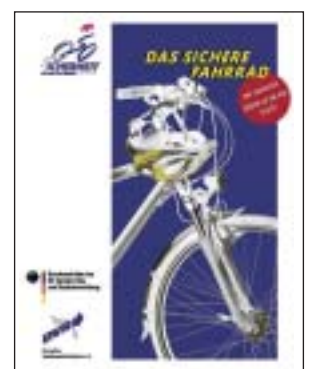
Das Fahrrad verbindet alle wichtigen Eigenschaften, die an ein modernes Verkehrsmittel gestellt werden müssen: Es sichert die individuelle Mobilität, ist preiswert, erzeugt keine schädlichen Emissionen, schont den Flächenverbrauch, trägt zur Verkehrssicherheit bei und ist gesund. Das sind viele gute Gründe, den Fahrradverkehr weiter zu fördern!

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) beantwortet der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) in einer aktuellen Broschüre alle Fragen zur verkehrssicheren Ausstattung eines Fahrrades. Unter dem Titel „Das sichere Fahrrad“ informiert der Ratgeber unter anderem über die richti-

ge Beleuchtung und sichere Bremsen. Aber auch ergonomische Aspekte, das heißt die professionelle Fahrrad-„Anprobe“ beim Fachhändler, werden erläutert.

Tipps für die Auswahl des passenden Fahrradhelms, zur Diebstahlsicherung sowie zur Pflege und Wartung runden den Inhalt der Fahrrad-Broschüre ab. Eine übersichtliche Checkliste fasst noch einmal alle wichtigen Tipps für ein sicheres Fahrrad zusammen.

Die Broschüre „Das sichere Fahrrad“ kann kostenlos über den DVR bestellt werden oder als pdf-Datei von der Website: <http://www.dvr.de/download/das-sichere-fahrrad.pdf> heruntergeladen werden.





Mit entsprechender Ausstattung (Kleidung, Helm, Beleuchtung, Reifen etc.) sind Sie sicher auf dem Weg zur Arbeit.